

# Stadtgemeindeamt Radenthein

Zahl: 140-2014

Datum: 28.05.2014

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 28.05.2014, Zl. 140/2014, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung).

Gemäß § 2 Abs. 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes - K-LSG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2011, wird verordnet:

### § 1 Lärmerregung

- 1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- 2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
- 3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- 4) Zimmerlautstärke liegt vor, wenn Geräusche innerhalb der Wohnung der übrigen Bewohner des Hauses nicht mehr oder kaum noch vernommen werden können, sodass die Nachbarn dadurch nicht wesentlich gestört werden.
- 5) Keine Lärmerregung wird durch die typische Geräusentwicklung spielender Kinder in Gärten und auf Spielgeräten verursacht.

### § 2 Störender Lärm

Störender Lärm wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt durch:

- 1) Das Starten oder Verwenden von Kraftfahrzeugen ohne zwingenden Grund sowie das nicht unbedingt notwendige Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf anderen Flächen als Straßen mit öffentlichem Verkehr, sofern jene in der Nähe von bewohnten Objekten oder zur Erholung genutzten Freiräumen liegen;
- 2) Die Holzbe- und -verarbeitung wie insbesondere unter Einsatz von Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen, Geräten und Maschinen zum Holzspalten oder ähnlichen Geräten im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen vom 01. 06. bis 31. 08. in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie in der Zeit vom 01. 09. bis 31. 05. von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

- 3) Die Benützung von motorisch betriebenen Gartengeräten wie beispielsweise Rasenmähern, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren und Laubbläsern oder ähnlichen Geräten in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen vom 01. 06. bis 31. 08. in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie in der Zeit vom 01. 09. bis 31. 05. von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
- 4) Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten sowie die maschinelle Be- und -verarbeitung von Metall, Stein und sonstigen Materialien insbesondere unter Einsatz von Maschinen mit Trennscheiben, Winkelschleifern, Bohrmaschinen und motorbetriebenen Sägen oder ähnlichen Geräten im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen vom 01. 06. bis 31. 08. in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie in der Zeit vom 01. 09. bis 31. 05. von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
- 5) Erdaushub-, Planier- und Schüttungsarbeiten unter Einsatz vom Baggern, Ladegeräten und sonstigen kompressorbetriebenen Maschinen in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen vom 01. 06. bis 31. 08. in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie in der Zeit vom 01. 09. bis 31. 05. von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
- 6) Die Ausführung von bewilligungsfreien, mitteilungsrechtlichen Vorhaben nach § 7 der Kärntner Bauordnung K-BO 1996 i.d.g.F. in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen vom 01. 06. bis 31. 08. in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie in der Zeit vom 01. 09. bis 31. 05. von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
- 7) Das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 8) Die durch mangelhafte Haltung von Tieren verursachte, länger andauernde Geräusentwicklung wie Bellen, Jaulen, Krächzen, Stampfen und Ähnliches in und in der Nähe von bewohnten Objekten.
- 9) Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in öffentlichen Anlagen und Flächen, sofern dies bei unbeteiligten Personen auffällig wahrnehmbare Geräuscheinwirkungen hervorruft;
- 10) Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in der Zeit der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) über Zimmerlautstärke oder im Freien in der Nähe von bewohnten Objekten.
- 11) Den Betrieb von Modellen mit Verbrennungskraftmaschinen innerhalb eines Umkreises von 400 m von bewohnten Objekten und durch den Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren ohne Schalldämpfer generell. Ausgenommen ist der Betrieb dieser Modelle in genehmigten Einrichtungen wie z.B. Modellflugplätzen und Modellrennbahnen im Rahmen der Genehmigung.

### **§ 3 Ausnahmen**

- 1) Kein störender Lärm wird in ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.
- 2) Ausgenommen nach § 2 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung sind Arbeiten der Stadtgemeinde Radenthein und die von ihr beauftragten Unternehmen an öffentlichen Verkehrsflächen, Grünanlagen, Parkanlagen, Sport- und Badeanlagen.

- 3) Ausgenommen von § 2 Abs. 4 bis 5 sind Maßnahmen, welche nach § 6 der Kärntner Bauordnung 1996 oder der Gewerbeordnung 1994 bewilligt wurden.
- 4) Ausgenommen von § 2 Abs. 4 bis 5 sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.
- 5) Keiner Ausnahmegewilligung bedürfen öffentliche Einrichtungen wie Strandbad, Eislaufplatz, Kinderspielplätze, Sportplätze sowie Schul- und Kindergartenfreiplätze hinsichtlich der damit typischerweise verbundenen Geräusentwicklung.

## **§ 4 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretungen und sind gemäß § 4 K-LSG von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein in der Stammfassung vom 10.12.1981, Änderungen vom 30.06.1982, 04.06.1987 und 01.03.2011, Zl. 140-1981, außer Kraft.

Der Bürgermeister

(Martin Hipp)



Angeschlagen am: 09.06.2014

Abgenommen am: 24.06.2014